

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1369

vom 27. Mai 1969

hg

Gemeinde Bennwil/Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus liegt oberhalb der Kirche, getrennt von dieser durch den leicht ansteigenden, von Buchshecken gegliederten Pfarrgarten. Das dreigeschossige Haus stammt aus dem 15./16. Jahrhundert, wurde aber im 17. Jahrhundert vergrössert und aufgestockt. Dabei entstanden auch die Grisaillemalereien an den Decken der Gänge und Zimmer. Der dreigeschossige Wohnteil ruht unter einem Satteldach, das auf der Giebelseite gewalmt ist. Auf der Rückfront sind im 17. Jahrhundert ein Turmvorbau mit Wendeltreppe und eine Laube angebaut worden.

Im Innern führt ein Quergang mit bemalter Holzdielendecke zur Wendeltreppe. Im Studierzimmer des Obergeschosses steht ein patronierter Kachelofen von 1769.

Der Oekonomieteil mit Stall und Scheune ist stark abgesetzt und stammt teilweise aus dem 18. Jahrhundert. Zur Gebäudegruppe gehören auch der kleine giebelständige Schopf als Abschluss und das kleine Häuschen im Garten, sowie ein Brunnen von 1787.

Die gesamte Gruppe stellt zusammen mit den kleineren Gebäuden einen Pfarrhof dar, der wohl im 17. Jahrhundert vergrössert, im gesamten gesehen aber doch den mittelalterlichen Pfarrhof, der aus dem Bauernhaus hervorging, repräsentiert.

Der Gemeinderat von Bennwil hat sich mit Schreiben vom 6. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

- :/// 1. Das Pfarrhaus mit Garten, Brunnen und kleineren Nebengebäuden, gelten auf Parzelle Nr. 122 ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Aenderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerichtet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bennwil

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Waldenburg

an das Hochbauamt, Abtlg. Kirchen und Pfarrhäuser

an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz

- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

C. Clunig